

## Ausstellungsleihvertrag

Zwischen den nachfolgend bezeichneten Parteien wird, vorbehaltlich der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, folgender Vertrag geschlossen:

Eigentümer (Leihgeber)	Leihnehmer
------------------------	------------

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist/sind folgende Objekt/e (ggf. detaillierte Beschreibung im Anhang):

Objekt: \_\_\_\_\_  
Material: \_\_\_\_\_  
Maße: \_\_\_\_\_  
Lokalisierung, Datierung: \_\_\_\_\_  
Versicherungswert: \_\_\_\_\_, in Worten \_\_\_\_\_

Die Kirchliche Ausstattungsrichtlinie (kAR) veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. März 2014, Nr. 59 ist Bestandteil dieses Vertrages.

### § 2 Leihdauer

(1) Der Leihgeber stellt das oben benannte Objekt für die folgende Ausstellung in \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ zur Verfügung. Die Ausstellung dauert vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_. Die Leihdauer wird vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ festgelegt.

### § 3 Versicherung und Sicherung

- (1) Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgabe im Rahmen der vom Deutschen Transport-Verband e.V. herausgegebenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen alle Gefahren während des Transports und des Aufenthalts („von Nagel zu Nagel“) in Höhe der oben genannten Summe zu versichern. Die Transport- und Ausstellungsversicherung wird schriftlich spätestens **zwei Wochen vor Beginn der Leihdauer** nachgewiesen. Vorher erfolgt keine Ausleihe.
- (2) Er verpflichtet sich, eine anerkannte Fachtransportfirma zu beauftragen oder/und den Transport durch zuvor namentlich benannte eigenen Fachangestellte durchführen zu lassen.
- (3) Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgabe konservatorisch und materiell zu sichern, ggf. unter Glas und unter Berücksichtigung des Raumklimas, sie mit äußerster Sorgfalt zu behandeln, vor jedem Schaden zu bewahren und keiner Gefährdung auszusetzen. Soweit der Leihgegenstand nur unter bestimmten klimatischen oder lichttechnischen

Voraussetzungen ausgestellt werden darf, ist der Leihnehmer verpflichtet, diese Auflagen zu erfüllen. Diese Voraussetzungen sind ggf. in einer Anlage als Vertragsbestandteil im Einzelnen zu spezifizieren. Der Leihnehmer ist damit einverstanden, dass der Leihgeber diese Auflagen und Maßnahmen überwacht und sie, wenn er es für notwendig hält, auf Kosten des Leihnehmers ergänzt. Mit der Überwachung kann der Leihgeber ggf. eine/n Dipl.-RestauratorIn auf Kosten des Leihnehmers beauftragen. Voraussetzung für die Genehmigung der Leihgabe ist die Vorlage eines Facility Reports von Seiten des Leihnehmers.

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Der Leihnehmer haftet auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft, für Untergang, Verlust und jede Beschädigung der Leihgabe (auch beim Transport) in der Weise, dass er bei Totalverlust den in § 1 angegebenen Versicherungswert und bei Beschädigung nach Wahl des Leihgebers entweder den Versicherungswert oder die vom Leihgeber nach fachlichem Ermessen taxierte Wertminderung nebst Kosten der Instandsetzung zahlt. Für eventuell weitergehende Schäden, die vom Versicherungsvertrag nicht erfasst sind oder nicht ersetzt werden, leistet der Leihnehmer selbst Schadensersatz.
- (2) Beschädigungen oder Verlust der Leihgabe hat der Leihnehmer dem Leihgeber unverzüglich mitzuteilen. Außerdem hat er die zur Klärung der Schadensursachen und zur Erhaltung von Ersatzansprüchen notwendigen Maßnahmen – wie etwa die Einschaltung der Polizei – sofort in die Wege zu leiten.

#### **§ 5 Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen**

Etwaige Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen (auch Reinigungen) erfolgen ausschließlich im Einvernehmen mit dem Leihgeber und der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister im Erzbischöflichen Generalvikariat und, falls erforderlich, den zuständigen staatlichen bzw. kommunalen Denkmalbehörden. Eine Maßnahme darf erst nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister durchgeführt werden.

#### **§ 6 Fotos, Dokumentationen**

Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, vom Leihgegenstand Fotografien (analog/digital) anzufertigen. Soweit der Leihnehmer Abbildungen, Dokumente o.Ä. zum Zwecke der Reproduktion benötigt, werden diese gegen Kostenerstattung vom Leihgeber zur Verfügung gestellt.

Der Leihnehmer stellt dem Leihgeber und der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister im Erzbischöflichen Generalvikariat jeweils einen Ausstellungskatalog kostenlos und unaufgefordert zur Verfügung.

#### **§ 7 Kündigung**

- (1) Der Leihgeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Leihnehmer seine Vertragspflichten gemäß § 2 dieses Vertrages in Bezug auf das Leihobjekt verletzt.
- (2) Eine Ausleihe an Dritte ist unzulässig und berechtigt den Leihgeber zur ebenfalls zur fristlosen Kündigung.

- (3) Im Falle der Kündigung ist der Leihgeber berechtigt, den Leihgegenstand auf Kosten des Leihnehmers abzuholen. Der Leihnehmer trägt dafür Sorge, dass der Leihgeber Zugang zu dem Leihgegenstand erhält.

Ort und Datum

Ort und Datum

für den Leihgeber:

Leihnehmer:

.....  
Vorsitzender des KV

.....

.....  
KV-Mitglied

.....  
KV-Mitglied

(Siegel d. Kirchengemeinde)

Genehmigungsvermerk  
der kirchlichen Aufsichtsbehörde

Az.: .....

**Genehmigt**

Köln, den .....

DAS ERZBISCHÖFLICHE GENERALVIKARIAT  
Im Auftrag

Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister